

## KLEINE ANFRAGE Hans Rufolf Lüthi betr. Mitwirkung der Quartierbewohner gemäss § 55 der Kantonsverfassung

## Wortlaut:

"Anlässlich der letzten Veranstaltung " Die Gemeinde im Gespräch" wurde in der Fragerunde die Mitwirkung der Quartierbevölkerung angesprochen. Sowohl die Fragestellung als auch die Antworten haben mich etwas verwirrt.

In der Stadt Basel gibt es für die Mitwirkung der Quartierbewohner eine Verordnung und einen Leitfaden.

Für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Riehen vermisse ich entsprechende Schreiben. Es stellt sich die Grundsatzfrage, ob der Gemeinderat dem § 55 der Kantonsverfassung die nötige Bedeutung beimisst. Für die Bevölkerung ist es schwer nachvollziehbar, dass diese Bestimmung für Riehen keine Bedeutung haben soll. Nach meiner Auffassung ist es wichtig, der Quartierbevölkerung im Sinne einer Anhörung Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vorzubringen. Im Mitwirkungsverfahren vom Stettenfeld konnte ich feststellen, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde und offensichtlich hat dies der Gemeinderat auch akzeptiert.

Auch wenn der Verfassungsrat Riehen und Bettingen nicht als Quartier bezeichnet hat, so sehe ich im Moment keinen Hinderungsgrund, auch in Riehen die Quartiere entsprechend dem Grundgedanken einzubeziehen. Diese Autonomie kann kaum angezweifelt werden.

Ich bitte den Gemeinderat, die Angelegenheit zu prüfen und entsprechend zu berichten.

Mit bestem Dank."

Eingegangen: 31. März 2008